

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Per Mail: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 27.10.2025

**Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»:
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Entwicklungen, in denen Europa mit protektionistischen Tendenzen in der Industriepolitik sowie mit wachsenden sicherheitspolitischen Herausforderungen konfrontiert ist, sind stabile und verlässliche Beziehungen zur EU von sehr grosser Bedeutung.

1. Würdigung und allgemeine Einschätzung des Pakets Schweiz-EU

Die Schweizer Städte sind als Zentren der Wirtschaft, Forschung, Innovation, Bildung und Kultur auf intakte und stabile Beziehungen mit der EU angewiesen. Die Verflechtungen zwischen der Schweiz und der EU sind zahlreich und intensiv. Aus gesamtgesellschaftlicher Sicht ist es unabdingbar, dass die Städte zum Leben und Wirtschaften attraktiv bleiben und weiterhin die massgebliche Wirtschaftsleistung des Landes erbringen können, auch dank ihrer Leistung im Bereich der Integration. Die Städte sind von der schleichenden Erosion der bilateralen Abkommen seit dem Abbruch der Verhandlungen zum institutionellen Abkommen besonders stark betroffen. Der SSV begrüsst daher die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der EU und unterstützte das Verhandlungsmandat des Bundesrates mit dem Schreiben an Herrn Bundesrat Cassis vom 9. Februar 2024 ausdrücklich.

Die Schweizer Städte haben seit jeher den bilateralen Weg aktiv mitgetragen. Die Fortführung und die Weiterentwicklung der bisherigen bilateralen Verträge sind für sie unabdingbar. Auch unterstrich der Städteverband im Schreiben vom 9. Februar 2024, dass die vertraglichen Beziehungen in weiteren Bereichen, insbesondere im Bereich Strom, vertieft werden sollen.

Der Schweizerische Städteverband erachtet das Verhandlungsergebnis des Bundesrates zum gesamten Paket als sehr erfreulich. Dank der mit der EU ausgehandelten Binnenmarkt- und Kooperationsabkommen kann die Schweiz gezielt in jenen Bereichen teilhaben, die ihren zentralen Interes-

sen entsprechen. Betreffend dynamischer Rechtsübernahme begrüsst der Städteverband die vereinbarten Mitwirkungsrechte der Schweiz. Auch ist der ausgehandelte Streitbeilegungsmechanismus ausdrücklich zu begrüssen, er schafft einen rechtlichen Rahmen zur Durchsetzung der Rechte der Schweiz und festigt das Verhältnis zur EU.

Ein stabiler und berechenbarer Binnenmarkt sowie politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich gefestigte Mitgliedstaaten sind im fundamentalen Interesse der Schweiz. Mit dem Schweizer Beitrag zeigt sich die Schweiz nicht nur solidarisch mit ihren europäischen Partnern. Mit den damit finanzierten Projekten verfügt sie auch über wirksame Instrumente, um zusammen mit den EU-Mitgliedstaaten diese gemeinsamen Ziele zu verfolgen – zum beiderseitigen Nutzen.

Die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Personenfreizügigkeit wird von den Städten als sehr wichtig erachtet, entsprechend hatte der Städteverband das Verhandlungsmandat unterstützt. Er hat sich in seiner damaligen Stellungnahme dafür ausgesprochen, dass die Zuwanderung aus der EU weiterhin auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet bleibt, verbunden ist mit einem starken Lohnschutz und mit einer Beschränkung der Unionsbürgerrichtlinie und des Daueraufenthaltsrechts auf erwerbstätige Personen und ihre Familienangehörigen. Zusammen mit der Schutzklausel erfüllt das nun vorliegende Abkommen die Vorgaben des Verhandlungsmandats und wird von den Städten unterstützt.

Für die Städte ist zudem das Stromabkommen von besonderer Bedeutung. Der Städteverband wertet das Verhandlungsergebnis als grundsätzlich positiv, insbesondere die Ausgestaltung einer regulierten Grundversorgung sowie die Verankerung des konsequenten Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Die Städte stützen den vorliegenden Paket-Ansatz, er verspricht Planbarkeit. Seine Kohärenz bringt der urbanen Schweiz mit ihrer komplexen Interessenlage zudem einen Koordinationsgewinn und ermöglicht eine differenzierte Einschätzung seitens der Städte.

Mit der skizzierten Möglichkeit, dass die Schweiz innerstaatlich ein fakultatives Referendum durchführen kann, gehen eine demokratische Legitimierung, Transparenz und eine öffentliche Legitimation einher. Nebst dem Mitsprachebedürfnis brauchen die Städte vor allem Planungs- und Investitionssicherheit und keine Blockaden.

Grundsätzlich fordert der Städteverband, dass die Städte bei der Umsetzung von EU-Rechtsakten im nationalen Recht, welche die kommunalen Ebene betrifft, frühzeitig eingebunden werden. Der Bund muss auch hier gemäss Art. 50 der Bundesverfassung auf die besondere Situation der Städte und Agglomerationen Rücksicht nehmen. Insbesondere sind die Städte bei Änderungen betreffend Arbeitsmarkt, Sozialhilfe, Bildung, Infrastruktur und Sicherheit einzubeziehen.

Allgemeiner Antrag:

Der Städteverband fordert, dass die Städte bei der Umsetzung von EU-Rechtsakten im nationalen Recht, welche die kommunale Ebene betrifft, frühzeitig eingebunden werden und dass Art. 50 der Bundesverfassung konsequent berücksichtigt wird.

2. Einschätzung und Anträge zu den einzelnen Abkommen

2.1 Institutionelle Elemente

Die fünf aktualisierten oder neuen Binnenmarktabkommen sollen neu Regelungen zur Aktualisierung, Auslegung, Anwendung und Überwachung sowie zur Streitbeilegung enthalten. Derzeit sind sie statisch, das heisst, Änderungen erfolgen nur im gegenseitigen Einvernehmen und Konflikte werden ausschliesslich diplomatisch gelöst. Dies birgt das Risiko divergierender Rechtsentwicklungen in der Schweiz und der EU und führt damit je länger, je mehr zu rechtlichen Unsicherheiten. Zudem können

aktuell Meinungsverschiedenheiten ungelöst bleiben, da keine verbindlichen Streitbeilegungsmechanismen bestehen. Die neuen institutionellen Elemente sollen diese Risiken und Unsicherheiten minimieren, was seitens der Städte ausdrücklich begrüsst wird.

2.1.1 Dynamische Rechtsübernahme

Die Binnenmarktabkommen müssen regelmässig an die relevanten Entwicklungen des EU-Rechts angepasst werden, damit die Teilnahme der Schweiz am EU-Binnenmarkt in den betreffenden Sektoren langfristig gesichert ist. Eine wichtige Voraussetzung für diesen Grundsatz ist aus Sicht des Städteverbands, dass die Schweiz künftig an der Erarbeitung von Rechtsakten der EU mitwirken soll, die sie betreffen. Der Städteverband begrüsst zudem ausdrücklich, dass sich die dynamische Rechtsübernahme auf den Geltungsbereich und die in den Abkommen definierten Ziele beschränkt und dass für jede Aktualisierung weiterhin die Zustimmung der Schweiz *und* der EU erforderlich ist. Der Städteverband teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die verfassungsmässigen Verfahren der Schweiz eingehalten werden.

Im Falle der **Integrationsmethode** gelten die EU-Rechtsakte in der Schweiz direkt, ohne dass sie in das Landesrecht überführt werden müssen. Anpassungen sind nur nötig, wenn Schweizer Recht im Widerspruch dazu steht oder Präzisierungen erforderlich sind. Die Integrationsmethode soll unter anderem im Luftverkehrsabkommen, beim Personenfreizügigkeitsabkommen, beim Stromabkommen, beim Protokoll zur Lebensmittelsicherheit und beim Gesundheitsabkommen angewendet werden, jeweils mit spezifischen Besonderheiten. **Der Städteverband regt an, dass der Bund für die Anwendung der Integrationsmethode ein innerschweizerisches Standardverfahren festlegt, wie die Anpassung des Schweizer Rechts erfolgen sollen. Dieses Standardverfahren muss den Einbezug der Städte und Agglomerationen gestützt auf Artikel 50 der Bundesverfassung garantieren.**

Bei der **Äquivalenzmethode** erlässt oder behält die Schweiz in ihrer Rechtsordnung Bestimmungen, um das gleiche Ziel zu erreichen wie die in das Abkommen integrierten EU-Rechtsakte, vorbehaltlich der vom Gemischten Ausschuss (GA) beschlossenen Anpassungen dieser Rechtsakte. Diese Rechtsakte sind grundsätzlich nicht direkt anwendbar in der Schweiz. Wird die Gleichwertigkeit von der EU in Frage gestellt, muss das Schweizer Recht angepasst werden. Diese Methode lässt der Schweiz mehr Handlungsspielraum und soll z.B. im Landverkehrsabkommen und beim Mutual Recognition Agreement (MRA) angewendet werden. Da es bei der Äquivalenzmethode jeweils zu einem nationalen Gesetzgebungsverfahren kommt, ist der Einbezug der Städte mittels Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich gegeben. **Der Städteverband fordert bei der Anwendung der Äquivalenzmethode, dass er zu Themen, die die Städte direkt oder indirekt betreffen, bei der Erarbeitung der Gesetzgebung früh einbezogen wird.**

Gemäss Einschätzung des Bundesrates haben die institutionellen Elemente keine spezifischen Auswirkungen auf urbane Zentren und Agglomerationen. **Der Städteverband teilt diese Einschätzung mit Blick auf die Überführung von EU-Rechtsakten in das Landesrecht resp. auf deren Anwendbarkeit in der Schweiz nicht. Sehr oft werden Sekundäreffekte und deren Auswirkungen auf die Städte erst (zu) spät erkannt.**

2.1.2 Streitbeilegung

Der ausgehandelte Streitbeilegungsmechanismus schafft einen rechtlichen Rahmen zur Durchsetzung der Rechte der Schweiz. Führt die diplomatisch-politische Phase im Gemischten Ausschuss zu keiner Lösung, entscheidet ein paritätisch besetztes Schiedsgericht. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wird nur beigezogen, wenn es um die Auslegung von EU-Recht geht und trifft keine Entscheidung. Der Entscheid über den Streitfall liegt immer beim paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht (SchG).

Setzt eine Partei den Entscheid nicht um, kann die andere verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen innerhalb der Binnenmarktabkommen des Pakets ergreifen – auch in einem anderen Abkommen, jedoch nicht ausserhalb des Pakets, wie dies aktuell noch der Fall ist. Die Verhältnismässigkeit der geplanten Ausgleichsmassnahmen kann auf Wunsch einer Partei vom Schiedsgericht überprüft werden, was eine aufschiebende Wirkung von drei Monaten bis zum endgültigen Entscheid über die Verhältnismässigkeit auslösen kann.

Der Städteverband begrüsst ausdrücklich, dass sich die Schweiz und die EU auf einen Streitbeilegungsmechanismus einigen konnten, der die Interessen der Schweiz wahrt. Auch wird ausdrücklich begrüsst, dass potenzielle Ausgleichsmassnahmen nur innerhalb der Binnenmarktabkommen ergriffen werden können.

Anträge betreffend institutionelle Elemente zusammengefasst:

- Der Städteverband regt an, dass der Bund für die Anwendung der **Integrationsmethode** ein inner-schweizerisches Standardverfahren festlegt, wie die Anpassungen des Schweizer Rechts erfolgen sollen. Dieses Standardverfahren muss den Einbezug der Städte und Agglomerationen gestützt auf Artikel 50 der Bundesverfassung garantieren.
- Der Städteverband fordert bei der Anwendung der **Äquivalenzmethode**, dass er zu Themen, die die Städte direkt oder indirekt betreffen, bei der Erarbeitung der Gesetzgebung früh einbezogen wird.

2.2 Staatliche Beihilfen

Für die Aktualisierung bestimmter Binnenmarktabkommen mit der EU ist die Einführung einer Beihilfeüberwachung erforderlich, die jener der EU gleichwertig ist, um Wettbewerbsverzerrungen zu verringern und für gleich lange Spiesse zwischen Schweizer und EU-Unternehmen zu sorgen. Der Städteverband teilt die Einschätzung, dass diese Abkommen erhebliche Vorteile für Schweizer Unternehmen und damit für die Schweiz bringen, da in einem regulierten Markt Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren sind.

Ausdrücklich begrüsst der Städteverband, dass die Überwachung über die EU-Kompatibilität der Beihilfen bei einer unabhängigen Schweizer Behörde und den zuständigen Schweizer Gerichten liegt. Dieses Verfahren wird durch ein eigenes Beihilfeüberwachungsgesetz geregelt und respektiert die föderale Ordnung sowie die verfassungsmässigen Zuständigkeiten von Bund, Kantonen, Bundesversammlung und Bundesrat.

Weiter begrüsst der Städteverband, dass die Beihilfenüberwachung nur für die Bereiche Stromabkommen, Luftverkehrsabkommen und Landverkehrsabkommen eingeführt wird. Zu den Abkommen der spezifischen Beihilfen äussert sich der Städteverband in den folgenden Kapiteln.

2.3 Personenfreizügigkeit

2.3.1 Allgemein

Die Personenfreizügigkeit ist für die Schweizer Städte von grosser Bedeutung. Als Wirtschaftstandorte sind sie nicht nur auf den Zugang zum EU-Binnenmarkt angewiesen. Schweizer Unternehmen müssen auch die Möglichkeit haben, unbürokratisch Arbeitskräfte aus der EU zu rekrutieren, falls diese in der Schweiz nicht zu finden sind. Gleichzeitig ist für die Städte der Schutz der Sozialwerke und der Löhne zentral, auch weil sie in vielen Kantonen organisatorisch und finanziell für die Sozialhilfe zuständig sind.

Nebst dem positiven Verhandlungsergebnis ist auch der innenpolitische Umsetzungserlass zur Personenfreizügigkeit positiv zu würdigen und wird von den Städten unterstützt. Die vorgesehenen Massnahmen sind aus Sicht der Städte zielführend, um den Lohnschutz zu gewährleisten und das System der sozialen Sicherheit zu schützen.

Das Abkommen wird in der Sozialhilfe Mehrkosten verursachen, welche zu einem grossen Teil durch die Städte getragen werden müssen. Im Gesamtkontext der Personenfreizügigkeit sind diese Kosten vertretbar und werden von den Städten in Kauf genommen als Kehrseite zu den wirtschaftlichen Vorteilen eines liberalen und offenen Arbeitsmarkts. Diese sind die Grundbedingungen für den Wohlstand unseres Landes. Es braucht jedoch ein entsprechendes Monitoring, um die Auswirkungen auf die Sozialwerke und den Arbeitsmarkt regelmässig zu prüfen und gegebenenfalls Massnahmen zu ergreifen.

Zudem müssen sich alle drei Staatsebenen an der Integrationsförderung beteiligen, um das gute Zusammenleben zu sichern und um Armutsrisiken beispielsweise aufgrund von erschwertem Zugang zu Bildung und Wohnungsmarkt entgegenzuwirken. Hier darf die Hauptlast nicht den Städten aufgebürdet werden.

2.3.2 Zuwanderung

Die **Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie UBRL)** und wie die Schweiz diese übernimmt, ist für die Städte einer der zentralsten Aspekte des Pakets Schweiz-EU. Denn die Städte sind wesentliche Akteurinnen im Bereich der Sozialhilfe und der Armutsbekämpfung generell, sowie auch im Integrationsbereich. Das Daueraufenthaltsrecht nach fünf Jahren wird von den Städten grundsätzlich befürwortet, weil es Aufenthaltssicherheit schafft und damit die Integration und das Zusammenleben in den Städten fördert. Ein ebenso grosses Anliegen ist den Städten der wirksame Schutz des Sozialleistungssystems.

Für die Anwendung der Unionsbürgerrichtlinie konnte die Schweiz verschiedene **Ausnahmen und Absicherungen** aushandeln: Das Daueraufenthaltsrecht steht in der Schweiz nach fünf Jahren nur Erwerbstätigen und ihren Familienangehörigen offen und wird nur auf Gesuch hin gewährt. Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Studierende und Nichterwerbstätige können keinen Daueraufenthalt beantragen und haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Das EU-Daueraufenthaltsrecht geht nicht mit einer Schweizer C-Bewilligung einher. Perioden vollständiger Sozialhilfeabhängigkeit von mehr als sechs Monaten werden nicht an die Aufenthaltsdauer angerechnet und Aufenthaltsperioden werden auch nicht rückwirkend, sondern erst ab Inkrafttreten des Abkommens berücksichtigt mit einer zusätzlichen Übergangsfrist von zwei Jahren. Das Aufenthaltsrecht kann arbeitslosen Personen und ihren Familienangehörigen entzogen werden, wenn diese sich nicht um ihre Erwerbsintegration bemühen und nicht mit den regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) kooperieren. Sechs Monate nach Ablauf der Arbeitslosenentschädigung erlischt das Aufenthaltsrecht als Erwerbstätige, ausser jemand hat eine Stelle in angemessener Frist in Aussicht. Das Daueraufenthaltsrecht erlischt, wenn es missbräuchlich geltend gemacht wurde. Zudem bleibt der Landesverweis von straffälligen ausländischen Staatsangehörigen gemäss aktueller Schweizer Gesetzgebung weiterhin möglich. Auch die bisherige Meldepflicht für Stellenantritte mit Kurzaufenthalt wird beibehalten und auf selbständig Erwerbende ausgeweitet, was Arbeitsmarktkontrollen ermöglicht. All diese Ausnahmen und Absicherungen gewährleisten aus Sicht der Städte den Schutz des Sozialsystems in genügender Weise und werden befürwortet.

Die **Umsetzung in der Praxis** muss mit Augenmass erfolgen, um unnötige Härtefälle zu verhindern. Gleichzeitig funktionieren die Absicherungsmechanismen nur, wenn sichergestellt ist, dass Personen ohne Anspruch auf Sozialhilfe und ohne Aufenthaltsrecht die Schweiz auch tatsächlich verlassen. Ist dies nicht der Fall, werden sie sich in prekären Verhältnissen vor allem in den Städten aufhalten mit allen negativen Folgen, die damit einhergehen.



Die Meldepflicht und der verbesserte Datenaustausch sind wirkungsvolle Mittel, um sicherzustellen, dass die Zuwanderung auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet bleibt. Sie können aber je nach innerkantonaler Kompetenzteilung auch bei den Städten rasch einen beträchtlichen **administrativen Aufwand** auslösen. Entsprechend beantragen die Städte, dass bei den Umsetzungsprozessen darauf geachtet wird, den administrativen Aufwand zu minimieren.

Die Städte unterstützen die Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie, obwohl sie für die Städte direkte **Kostenfolgen** haben wird. Die Teilübernahme wird einige Städte im Bereich der Ergänzungsleistungen betreffen. Vor allem führt sie in der Sozialhilfe zu Veränderungen in Prozessen, Fallzahlen und Kostenstrukturen, unter anderem weil neu auch Personen mit Kurzaufenthalt und Selbstständige Zugang zur Sozialhilfe bekommen. Die Regulierungsfolgenabschätzung des Bundesrats geht von jährlich 3'000 bis 4'000 zusätzlichen Personen in der Sozialhilfe aus, das entspricht einem Anstieg von 1.1-1.5% der aktuellen Zahl der Sozialhilfebeziehenden (nicht zu verwechseln mit der Sozialhilfequote, wo mit einem sehr geringen Anstieg von ca. 0.05% zu rechnen ist). Daraus ergeben sich geschätzte 56 bis 74 Mio. Franken Mehrkosten pro Jahr, was 2.0-2.7% der Gesamtausgaben im Bereich der Sozialhilfe entspricht. Damit verbunden ist ein erhöhter Verwaltungsaufwand von schweizweit weniger als 20 Vollzeitstellen. Die Regulierungsfolgenabschätzung zeigt mit Verweis auf internationale Vergleiche auf, dass eine Sogwirkung durch den erweiterten Sozialhilfeanspruch vernachlässigbar ist. Zudem trägt die Migrationsbevölkerung weiterhin insgesamt mehr zum Wohlfahrtssystem bei, als sie es belastet, da viele Zuwandernde jünger und häufiger erwerbstätig sind¹. Die zusätzlichen Sozialhilfekosten sind der Preis, den die Städte bezahlen müssen und auch bereit sind zu bezahlen, damit die Beziehungen mit der EU stabilisiert und weiterentwickelt werden können. Denn die Städte sind überzeugt, dass dieses Paket notwendig ist, damit die Städte wirtschaftlich und gesellschaftlich prosperieren und der Wohlstand und die Sicherheit in der Schweiz gewährleistet werden kann. Die geschätzten Kosten sind aus Sicht der Städte vertretbar, es gilt aber die effektiven Kostenfolgen im Auge zu behalten. **Darum beantragen die Städte ein regelmässiges nationales Monitoring der Auswirkungen auf die Sozialhilfe mit besonderem Fokus auf den Daueraufenthalt.**

Ein wesentliches zusätzliches Element ist die **Schutzklausel**. Die Schweiz hat sich mit der EU auf eine Konkretisierung der bestehenden Schutzklausel geeinigt. Beide Vertragsparteien können die Schutzklausel bei schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen auslösen. Es kann ein ordentliches oder ein dringliches Verfahren verlangt werden. Bei einem negativen Entscheid des Schiedsgerichts kann die Schweiz trotzdem Schutzmassnahmen ergreifen, muss dann allerdings mit Ausgleichsmassnahmen der EU rechnen. Die Schutzklausel wird im innenpolitischen Entlassentwurf (Ausländer- und Integrationsgesetz AIG) konkretisiert: Ob schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme vorliegen, soll gestützt auf geeignete Indikatoren festgestellt werden. Im Gesetzesentwurf werden diese Indikatoren und das dazu geplante Monitoring nicht abschliessend aufgelistet, es werden folgende relevante Bereiche beispielhaft genannt: Zuwanderung, Arbeitsmarkt, soziale Sicherheit, Wohnungswesen und Verkehr. Die Anwendung der Schutzklausel muss geprüft werden, wenn ein Schwellenwert überschritten wird. Im AIG ist festgehalten, dass für die Nettozuwanderung aus der EU, die Grenzgängerbeschäftigung, die Arbeitslosigkeit und für den Sozialhilfebezug Schwellenwerte auf Verordnungsstufe definiert werden sollen. Bevor der Bundesrat die Schutzklausel anruft oder Schutzmassnahmen ergreift, konsultiert er die parlamentarischen Kommissionen, die Kantone und die Sozialpartner.

Die mit der EU ausgehandelte Konkretisierung der Schutzklausel ist aus Sicht der Städte ziel führend und wird unterstützt. Auch die innenpolitische Umsetzung, wie im AIG festgehalten, ist grundsätzlich sinnvoll. Insbesondere die Berücksichtigung des Sozialhilfebezugs ist aus Sicht der

¹ Ecoplan 2025, Verwaltungsexterne Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL). Auswirkungen auf die staatlichen Institutionen. Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Migration SEM. S.5f.

Städte zu begrüßen. In der konkreten Umsetzung auf Verordnungsebene und der Definition der Indikatoren und Schwellenwerte gilt es, ein gutes Gleichgewicht zu finden. Die Schutzklausel ist ein wichtiges Instrument, soll aber nur angerufen werden, wenn schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme eindeutig festgestellt werden. Gerade die Städte sind in vielen Bereichen (Gesundheit, Pflege, Gastronomie, Entsorgung, Stadtreinigung usw.) auf die ausreichende Verfügbarkeit von ausländischen Arbeitskräften angewiesen. Die Städte sind von der Schutzklausel besonders und direkt betroffen und müssen deshalb bei der Konzeption und Umsetzung einbezogen werden. **Der Städteverband beantragt, dass die Städte in die Erarbeitung der Indikatoren und Schwellenwerte sowie deren Kommunikation frühzeitig einbezogen werden und dass der Städteverband gleichzeitig mit den Kantonen konsultiert wird, bevor die Schutzklausel angerufen oder Schutzmassnahmen angewendet werden.**

2.3.3 Lohnschutz

Der Städteverband hat sich immer für den Schweizer Lohnschutz eingesetzt und spricht sich ausdrücklich für das Prinzip «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» aus. **Das mit der EU ausgehandelte dreistufige Absicherungskonzept (Prinzipien, Ausnahmen, Non-Regression-Klausel) ist zusammen mit den inländischen Begleitmassnahmen stimmig und akzeptabel.**

Firmen, die in der Schweiz Dienstleistungen erbringen wollen, unterliegen weiterhin **Meldevorschriften**, unter anderem müssen sie sich voranmelden und die Schweiz kann auch künftig eine Kautions verlangen. Allerdings wird die Frist von acht auf vier Tage gekürzt und gilt nur noch für Risikobranchen (z.B. Baugewerbe). Die Kautions darf nur noch im Wiederholungsfall angewendet werden. Als kompensatorische Massnahmen sieht der Bundesrat Effizienzsteigerungen beim Meldeverfahren vor. Der gefundene Kompromiss ist zusammen mit den kompensatorischen Massnahmen aus Städtewertung akzeptabel. Zudem begrüßen es die Städte, dass der Bundesrat in der einseitigen Erklärung der Schweiz festhält, dass die Meldevorschriften auch für Selbständigerwerbende gelten.

Dass im Bereich der **Spesenregelung** keine Ausnahme erreicht werden konnte, bedauern die Städte. Sie unterstützen deshalb das Ansinnen des Bundesrats, den zur Verfügung stehenden Spielraum bei der Umsetzung der Spesenregelung maximal zu nutzen, um den Arbeitnehmerschutz zu gewährleisten.

Die ausgehandelte **Non-Regression-Klausel** ist aus Städtewertung ausdrücklich zu begrüßen. Sie legt fest, dass die Schweiz Anpassungen des Entsenderechts (d.h. Regeln für Firmen, die Arbeitnehmende vorübergehend ins Ausland schicken) nicht übernehmen muss, wenn dadurch das vereinbarte Schutzniveau bei den Arbeits- und Lohnbedingungen bedeutend verschlechtert wird. Der in Artikel 5j Abs.1 zur Non-Regression-Klausel des Abkommens Schweiz-EU (FZA), verwendete Begriff «bedeutend» lässt einigen Interpretationsspielraum. **Die Städte wünschen sich, dass der Bundesrat präziser und nach Möglichkeit mit konkreten Beispielen aufzeigt, wann eine Veränderung als bedeutend zu betrachten ist und wann nicht.**

Der Städteverband hatte im Zusammenhang mit dem Verhandlungsmandat gefordert, dass die **Gesamtarbeitsverträge (GAV)** und ihr Geltungsbereich erhalten bleiben, weil diese von grosser Bedeutung sind beim Lohnschutz. Die innenpolitischen Massnahmen, welche die bestehenden GAV und die damit verbundene Prozesse sichern, werden deshalb ausdrücklich unterstützt.

Die **höheren Anforderungen im Vergabewesen resp. öffentlichen Beschaffungswesen** werden von den Städten im Sinne des Lohnschutzes unterstützt. Sie könnten unter Umständen aber zu einem Mehraufwand bei städtischen Behörden führen. Um den administrativen Aufwand in Zusammenhang mit den Nachweisen betreffend Konformität mit den Arbeits- und Lohnbedingungen (auf Basis von

Kontrollergebnissen von paritätischen Organen) für alle Beteiligten tief zu halten, regt der Städteverband an, dass eine einfach handhabbare nationale digitale Lösung für die effiziente Abfrage der Nachweise angeboten wird.

2.3.4 Weitere Vereinbarungen und Themen

Die Bestimmungen zur **Koordinierung der sozialen Sicherheit** erleichtern die Arbeit der städtischen Sozialdienste, Lücken und Doppelspurigkeiten in den Systemen der sozialen Sicherheit können vermieden werden. Zudem konnte die Schweiz die bisher gewährten Ausnahmen sichern. **Die Bestimmungen werden vom Städteverband unterstützt.**

Indem der Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen aufdatiert wurde, kann die Schweiz neu am **Binnenmarkt-Informationssystem IMI** der EU teilnehmen. Damit wird die Schweiz in Zukunft unter anderem vorgewarnt, wenn Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates die Bewilligung zur Berufsausübung entzogen wird (Vorwarnmechanismus). Die Teilnahme an IMI könnte unter Umständen für einige Städte in einzelnen Bereichen einen Mehraufwand verursachen. Allerdings ist der Vorwarnmechanismus für die Städte relevant, wenn sie Personal in sensiblen Bereichen anstellen. **Die Teilnahme an IMI wird deshalb begrüsst.**

Die neu notwendigen **biometrischen Identitätskarten** dürften in jenen Städten, die im Auftrag des Kantons selbst Identitätskarten ausstellen, mit einem Mehraufwand verbunden sein. Dafür sind allerdings kostendeckende Gebühren vorgesehen und mit der Übergangsfrist von zehn Jahren ist sichergestellt, dass es nicht plötzlich zu einem kurzfristigen Massenansturm kommt. Deshalb stimmen die Städte diesem Element zu.

Der Städteverband begrüsst, dass die bisherige Ausnahme beim Immobilienerwerb weiterhin gilt und bei der «Lex Koller» keine weiteren Zugeständnisse an die EU gemacht werden müssen. Angesichts der Wohnungsknappheit und der Preissteigerungen von Immobilien in den urbanen Gebieten steht der Städteverband jeder Aufweichung der Lex Koller kritisch gegenüber.

Studierende aus EU-Staaten sollen den gleichen Studiengebührenbedingungen unterliegen wie Schweizer Studierende – und umgekehrt. Diese Gleichstellung kann die Budgets und Kapazitäten der Hochschulen belasten. Damit Qualität, Kapazitäten und Finanzierung der Hochschulen gesichert bleiben, sind hier nationale Lösungen gefragt.

Anträge betreffend Personenfreizügigkeitsabkommen zusammengefasst:

- Der Bund implementiert ein nationales Monitoring der Auswirkungen auf die Sozialhilfe und den Arbeitsmarkt mit besonderem Fokus auf den Daueraufenthalt.
- Bei der Umsetzung der Prozesse betreffend Meldepflicht und verbessertem Datenaustausch wird darauf geachtet, den administrativen Aufwand bei städtischen Behörden zu minimieren.
- Der Bund präzisiert in Zusammenhang mit der Non-Regression-Klausel, wann eine Verschlechterung als «bedeutend» zu betrachten ist und wann nicht.
- Die Städte werden in die Erarbeitung und Konzeption der Indikatoren und Schwellenwerte betreffend Schutzklausel sowie deren Kommunikation einbezogen.
- Der Städteverband wird gleichzeitig mit den Kantonen konsultiert, bevor die Schutzklausel angerufen oder Schutzmassnahmen angewendet werden.
- Bund und Kantone beteiligen sich stärker an der Integrationsförderung.

2.4 Technische Handelshemmnisse (MRA)

Das MRA beseitigt doppelte Konformitätsbewertungen bei Industrieprodukten in 20 Produktesektoren, was zu Einsparungen bei Kosten und administrativem Aufwand führt. Ebenso wird der Zugang zum EU-Binnenmarkt erleichtert. Die Schweizer Wirtschaft ist exportorientiert. Die urbane Schweiz erbringt

über 80% der nationalen Wirtschaftsleistung. In den Städten befinden sich zwei Drittel aller Arbeitsstellen sowie die zentralen resilienten Wertschöpfungsketten des Landes. Innovative Unternehmen und Startups, die sich im Umfeld der Hochschulen und Kreativkultur ansiedeln, befruchten ihrerseits die städtischen Wirtschaftsstandorte und fördern damit die Standortattraktivität der Schweiz. Um diese Standortattraktivität weiterhin zu fördern und Produktionsverlagerungen ins Ausland zu vermeiden, begrüßen die Städte den Abbau der technischen Handelshemmnisse.

Die wirtschaftlichen Vorteile des MRA wie Standortförderung, Bürokratieabbau und Handelserleichterungen überwiegen aus Sicht des Städteverband dabei das Risiko der Einschränkung der regulatorischen Autonomie.

2.5 Landverkehr

Das Landverkehrsabkommen LandVA ermöglicht der Schweiz, ihre Verkehrspolitik im Bereich des grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehrs mit der EU abzustimmen. **Der nationale Verkehr (Langstrecken-, Fern-, Regional- und Ortsverkehr) ist davon nicht betroffen.** Das LandVA sichert wichtige verkehrspolitische Errungenschaften der Schweiz ab, die auch für die Städte von grosser Bedeutung sind und ihre verkehrspolitischen Ziele unterstützen. Im Zuge der Verhandlungen für ein neues Vertragspaket wurde das LandVA in diversen Punkten aktualisiert und weiterentwickelt.

Der Städteverband steht hinter dem neuen LandVA, weil das erfolgreiche und für die Städte unverzichtbare **Schweizer öV-System** in jeder Hinsicht abgesichert werden konnte (Bestellung und Finanzierungsmechanismen des inländischen ÖV, Vorrang des nationalen Personen- und Güterverkehrs bei den Trassenvergabe, Verpflichtung von EU-Bahnunternehmen zur Anerkennung von Schweizer ÖV-Produkten bei Fahrten in der Schweiz).

Der Städteverband begrüsst zudem, dass die zentralen **Errungenschaften der Schweizer Güterverkehrs- und Verlagerungspolitik** (Nacht- und Sonntagsfahrverbot für Lastwagen, 40-Tonnen-Limite und LSVA) im neuen Abkommen langfristig abgesichert werden konnten und gemäss «Common Understanding» des LandVA nicht der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen. Die im Abkommen vorgesehen Möglichkeiten zur Flexibilisierung der LSVA sind im Interesse der Städte, da diese dazu genutzt werden können, die Mechanismen für die Verlagerungswirkung dynamisch den künftigen technologischen Entwicklungen anzupassen.

Aus Sicht der grenznahen Agglomerationen ist positiv zu würdigen, dass im Abkommen präzisiert wird, dass die nicht interoperablen **Schmalspurnetze** (regionale Tramlinien) nicht unter den Anwendungsbereich des Abkommens fallen. Betroffen vom LandVA sind allerdings die grenzüberschreitenden **S-Bahnsysteme**, bei denen es sich um abgeltungsberechtigte, bestellte Angebote handelt. Eine grenzüberschreitende Verständigung und koordinierte Ausschreibung sind in diesem Bereich unumgänglich. Bei konkreten Umsetzungsfragen sind die betroffenen Grenzregionen inklusive die Städte und Agglomerationen vom Bund frühzeitig und umfassend einzubeziehen.

Die Städte begrüßen die im LandVA vorgesehenen weiteren **Liberalisierungsschritte des internationalen Fernverkehrs**, denn diese dürften dazu führen, dass insbesondere die grenzüberschreitenden Angebote auf der Schiene erweitert werden. Die Schweizer Städte könnten dadurch von einer verbesserten Bahnanbindung an die europäischen Städte profitieren und erhoffen sich, dass dank neuen Angeboten zukünftig vermehrt die Bahn anstelle des Flugzeugs genutzt wird, damit Emissionen gesenkt werden können. Der Städteverband vermisst in der Vernehmlassungsvorlage Aussagen dazu, wie der Bundesrat die effektiven Potenziale für neue Tag- und Nachtangebote auf dem Bahnnetz beurteilt und lädt ihn ein, dieses Thema zu vertiefen.

Aus den dargelegten Gründen wertet der Städteverband das Verhandlungsergebnis zum Landverkehrsabkommen als sehr positiv und steht hinter dem Abkommen.

2.6 Luftverkehr

Das Luftverkehrsabkommen LuftVA regelt den gegenseitigen Zugang der EU- und Schweizer Fluggesellschaften am liberalisierten Flugverkehrsmarkt und gewährleistet die Teilnahme der Schweiz an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) und am einheitlichen europäischen Luftraum (Single European Sky).

Aus Sicht der Städte sind attraktive Flugverbindungen in die ganze Welt und nach Europa ein wichtiger Standortfaktor. Das LuftVA wird potenziell eine positive Auswirkung auf die Vielfalt der Flugverbindungen der Schweiz haben, es stärkt die Passagierrechte, verbessert die Sicherheitsstandards und garantiert den schweizerischen Fluggesellschaften den diskriminierungsfreien Zugang zum EU-Markt. **Aus diesen Gründen unterstützt der Städteverband das Abkommen.**

Laut Bundesrat wird die Aktualisierung des LandVA nicht zu einer merklichen Erhöhung der Flugbewegungen führen. Die Entwicklungen sind aufmerksam zu verfolgen. Die Städte fordern vom Bund, dass er sich für übergeordnete Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgase des Luftverkehrs einsetzt, um die Klimaziele zu erreichen. Der Städteverband anerkennt, dass das LuftVA materiell nicht die richtige Ebene ist, um diese Massnahmen voranzutreiben.

2.7 Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit

Die Städte bewerten die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums («from farm to fork») zwischen Schweiz und EU grundsätzlich positiv. Gerade urbane Zentren mit ihrer in Bezug auf Lebensmittel sensiblen Bevölkerung profitieren von verbesserten Schutzmechanismen durch den Zugang zum EU-Warnsystem (RASFF), das schnellere Information und Handlungsfähigkeit bei unsicheren Produkten ermöglicht.

Die Übernahme zentraler EU-Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit stärkt den Schutz der Konsumierenden, ohne dass die Schweiz ihre hohen eigenen Standards in Bereichen wie Tierschutz, Gentechnik oder agrarpolitischer Souveränität aufgibt. Dies sichert auch den Städten die Möglichkeit, lokale, strengere Anforderungen – etwa bei Bio-Lebensmitteln oder auch im Umgang mit Schadstoffen im Boden und Trinkwasser – eigenständig umzusetzen.

Die Harmonisierung erleichtert zugleich den Marktzugang für lokale und urbane Produzierende, fördert innovative und nachhaltige Lebensmittel und reduziert Bürokratie, was die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit urbaner Wertschöpfungsketten stärkt.

Aus Sicht der nachhaltigen Stadtpolitik ist wichtig, dass die Harmonisierung die Umwelt- und Klimaziele der Städte nicht unterläuft und soziale Nachhaltigkeit – faire Arbeitsbedingungen, Schutz lokaler Produzierender – gewahrt bleibt. Städte sollen ihre aktive Ernährungspolitik weiterverfolgen und auf regionale Wertschöpfungsketten sowie hohe Schweizer Standards bauen können.

Insgesamt begrüssen die Städte das Abkommen über Lebensmittelsicherheit als solide Grundlage, der sie mit Offenheit und wachsamer Begleitung begegnen.

2.8 Programme

Die Städte als Innovationskräfte und Standorte von Hochschulen und Forschungsanstalten haben ein besonderes Interesse am Programmabkommen.

Das EU-Programmabkommen (EUPA) sichert der Schweiz die Teilnahme an EU-Programmen, aktuell sind dies Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, die Forschungsinfrastruktur ITER, Erasmus+ und EU4 Health. **Die Teilnahme an diesen Programmen ist für den Forschungsstandort Schweiz essenziell.** Der Ausschluss von Horizon Europe hat die Hochschulen und Forschungsanstalten in den Städten empfindlich getroffen, entsprechend hatte sich der Städteverband mehrfach dafür eingesetzt, dass der Zugang möglichst rasch wieder erreicht werden kann. Mit dem EUPA ist die Teilnahme an



EU-Programmen nun langfristig sichergestellt und muss nicht mehr für jede Programmperiode neu ausgehandelt werden. **Der Städteverband begrüsst deshalb das EUPA ausdrücklich.**

Zudem legt das EUPA den Grundstein für die künftige Teilnahme an anderen EU-Programmen. Mit jeder Programmgeneration kann die Schweiz entscheiden, an welche für Drittstaaten offene Programme sie sich assoziieren möchte. Nicht nur die Forschung ist auf den europäischen Austausch und die multilaterale Zusammenarbeit angewiesen, sondern auch der Kultur- und Medienbereich. Dieser Aspekt ist in der jüngsten – von den Städten unterstützten – Kulturbotschaft enthalten. Dort wird die Wichtigkeit der Assoziierung am Programm Creative Europe für den Kultur- und Mediensektor betont. **In Übereinstimmung mit der kürzlich verabschiedeten Kulturbotschaft und den Bedürfnissen des Kultur- und Mediensektors in den Städten beantragt der Städteverband, dass die Schweiz eine Beteiligung an diesem Programm möglichst rasch angeht.**

2.9 Schweizer Beitrag

Mit dem Schweizer Beitrag investiert die Schweiz – wie alle EWR-Staaten auch – bereits seit 2007 in die Stabilität und den Zusammenhalt in Europa. Das neue Abkommen mit der EU über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU (Beitragsabkommen) gehört zum Stabilisierungsteil des Pakets Schweiz–EU. Es schafft einen klaren, vorhersehbaren Rahmen für den Schweizer Beitrag an die Kohäsion und die Bewältigung wichtiger gemeinsamer Herausforderungen, wie aktuell die Migration. Zudem erhöht sich damit die Rechtssicherheit und finanzielle Planbarkeit für die Schweiz.

Bis zum Inkrafttreten des Stabilisierungsteils des Pakets Schweiz-EU soll die Schweiz jährlich 130 Millionen Franken als Schweizer Beitrag bezahlen. Für die Beitragsperiode 2030-2036 ist ein Beitrag in der Höhe von 350 Millionen Franken pro Jahr vorgesehen.

Aus Sicht des Städteverband ist die Regelung des Schweizer Beitrags zu begrüssen, die der Logik einer stabilen und langfristigen Beziehung mit der EU entspricht. Auch die Höhe der festgelegten Beträge ist aus Sicht des Städteverbands nachvollziehbar.

Der Städteverband unterstreicht, dass falls aufgrund der nationalen Schuldenbremse die gebundenen Ausgaben für den Schweizer Beitrag an anderer Stelle eingespart werden müssen, dies nicht auf Kosten der Städte und Agglomerationen erfolgen darf.

2.10 Strom

Die im Verhandlungsmandat des Bundesrates definierten Zielsetzungen im Stromsektor, die der Städteverband ausdrücklich unterstützte, wurden erreicht. **Das vorliegende Stromabkommen mit der EU ist für die Sicherstellung der Stromversorgung der Schweiz von grosser Bedeutung: Es hilft, die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität zu gewährleisten, sichert die dafür notwendigen Importkapazitäten und ermöglicht den Schweizer Energieversorgungsunternehmen (EVUs) den Marktzugang zu den relevanten Handelsplattformen. Nicht tangiert werden die Eigentumsverhältnisse der öffentlichen Hand an den Verteilnetzen und den Erzeugungsanlagen. Darüber hinaus bietet es die notwendige Rechtsicherheit.** Der Städteverband betont gleichzeitig die Bedeutung einer konsequenten Verfolgung der Klimaziele. **Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist daher ein zentrales politisches Ziel.** Mit der in Artikel 21 des Stromabkommens verankerten Verpflichtung zum Ausbau erneuerbarer Energien seitens der EU und der Schweiz trägt das Stromabkommen auch dem Klimaschutz Rechnung.

Der Städteverband unterstützt das Stromabkommen im Grundsatz. Gleichzeitig weist er daraufhin, dass die Umsetzung des Stromabkommens mit Risiken betreffend künftige Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Schweiz, betreffend Finanzierung der Grundversorgung und der

Preisschwankungen für die Endkundschaft verbunden ist. Wenige einzelne Städte werten die Risiken des Stromabkommens stärker als den Nutzen und lehnen daher das Abkommen ab.

Aufgrund der erwähnten Risiken unterstreicht der Städteverband, dass bei der Umsetzung des Stromabkommens im nationalen Recht darauf geachtet werden muss, die Interessen der Städte als Eigentümerin von Energieversorgungsunternehmen zu wahren. **Die Umsetzung des Stromabkommens im nationalen Recht gilt es so auszugestalten, dass auch künftig Städte und andere Akteurinnen in erneuerbare Energien investieren und sich diese Investitionen auch im offenen Markt mit regulierter Grundversorgung finanziell lohnen.** Es darf zum Beispiel nicht sein, dass Grundversorger, die in erneuerbare Energien in der Schweiz investieren gegenüber Grundversorger, die günstigen erneuerbaren Strom aus Europa einkaufen, finanziell benachteiligt werden. Dieses Risiko ist der Hauptgrund für die ablehnende Haltung der kleinen Minderheit.

2.10.1 Gleichberechtigter Zugang zum EU-Strommarkt

Aus Sicht des Städteverbands hat die **Versorgungssicherheit** für private Haushalte und Unternehmen eine sehr hohe Priorität. **Mit dem Stromabkommen erhält die Schweiz den vollen Zugang zum Strommarkt der EU.** Damit können die Risiken einer Mangellage minimiert und hohe Kosten für eine autonome (nationale) Reservehaltung vermieden werden. Zudem wird die Schweiz mit dem Stromabkommen in die relevanten **Gremien in Bezug auf Netzstabilität, Versorgungssicherheit und Krisenvorsorge eingebunden**, was aus Sicht des Städteverbands ausdrücklich begrüsst wird.

2.10.2 Regulierte Strommarktöffnung mit Grundversorgung

Die vollständige Öffnung des Schweizer Strommarkts ist für die EU eine Vorbedingung für den Abschluss eines Stromabkommens. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Städteverbands das **Angebot einer regulierten Grundversorgung mit geregelten Tarifen für kleine Stromverbraucherinnen und -verbraucher** essenziell, was das vorliegende Stromabkommen nun vorsieht. Auch sieht das Abkommen die Möglichkeit für kleine Stromverbrauchende vor, in diese Grundversorgung unter strengen Bedingungen zurückzukehren.

Bei der Ausgestaltung der Grundversorgung und der Rückkehrbedingungen sind die Interessen der Kundschaft und der Grundversorger bestmöglich in Einklang zu bringen: Kundinnen und Kunden benötigen Versorgungssicherheit, während die Versorger, d.h. die Energieunternehmen, die Grundversorgung sicherstellen, auf Planbarkeit angewiesen sind. Es gilt zu verhindern, dass kurzfristige Beschaffungen infolge von Kundenwechseln zu stark schwankenden Preisen in der Grundversorgung führen. Vor diesem Hintergrund begrüssen die Städte, dass die Grundversorger bei einem Aus- oder Eintritt eines Endverbrauchers während des Tarifjahres einen finanziellen Ausgleich verlangen können sollen. Die Vorgaben der Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom müssen so ausgestaltet werden, dass die für den Grundversorger aufkommenden Kosten und Risiken auch effektiv gedeckt sind. **Bei der Ausgestaltung der Regelung der Verfahren für Ein- und Austritte von Kundinnen und Kunden aus der Grundversorgung beantragt der Städteverband, frühzeitig einbezogen zu werden.**

Die Festlegung der Verbrauchsgrenze von 50 MWh pro Jahr zur Bestimmung der Grundversorgungsberechtigung wird positiv bewertet. Aus Sicht des Städteverbands erscheint diese Grenze sowohl für grössere Stromkonsumierende als auch für Grundversorgungsunternehmen zumutbar und praktikabel.

Weiter weist der Städteverband darauf hin, dass der **Schutz der Konsumierenden** im freien Markt sichergestellt werden muss. Er begrüsst daher die geplanten Vergleichsplattformen sowie den Zugang zu einer unabhängigen Schlichtungsstelle.



Aufgrund des zu erwartenden steigenden Strombedarfs und des bereits bestehenden Fachkräftemangels, der sich im Zuge der Transformation des Energiesystems leider noch weiter verschärfen könnte, sind langfristig kaum wesentliche negative Auswirkungen der Marktöffnung auf das Personal in der Strombranche zu erwarten. Eine begleitende Beobachtung der Entwicklungen (Monitoring) erachtet der Städteverband aktuell als angemessen.

Der Städteverband weist darauf hin, dass zahlreiche städtische EVUs heute in substanziellem Umfang finanzielle Mittel an ihre Eigentümerinnen abliefern, die oftmals mehrere Steuerzehntel ausmachen. Diese Ablieferungen sind aufgrund der Gewinne aus Energieverkäufen möglich, insbesondere von Gas, aber auch von Strom. Der Spielraum für solche Ablieferungen nimmt heute mit der politisch gewünschten Transformation hin zu einer erneuerbaren Energieversorgung in den Städten ab, unter anderem aufgrund der erforderlichen umfassenden Investitionen beispielsweise für den Auf- und Ausbau der Verteilnetze oder der thermischen Netze. Der Städteverband erwähnt dieses finanzpolitische Risiko für die Städte, weil die Strommarktöffnung und der damit verbundene Druck auf den Strompreis dieses finanzpolitische Risiko von betroffenen Städten noch akzentuiert. Nichtsdestotrotz überwiegen aus Sicht der Städte die Vorteile des Stromabkommens betreffend Versorgungssicherheit und Netzstabilität bei Weitem, so dass das hier erwähnte finanzpolitische Risiko in Kauf genommen wird.

2.10.3 Besitzstatus und Entflechtung

Die Stromnetze können nach Artikel 6 des Abkommens im **Eigentum der öffentlichen Hand, d.h. auch im Eigentum der Städte** bleiben und damit nach öffentlichem Recht konstituiert sein. Dies ist wichtig für eine sichere, stabile und diskriminierungsfreie Versorgung für alle Kundinnen und Kunden und wird seitens Städteverband ausdrücklich begrüsst.

Stromversorger mit über 100'000 Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, den Netzbetrieb organisatorisch vom restlichen Geschäft zu trennen. Dabei gilt es zu beachten, dass der Verteilnetzbetreiber nicht mehr zugleich Grundversorger sein kann. Es dürfen aber beide Typen von Unternehmungen weiterhin ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben.

Der Städteverband fordert, dass in der Umsetzung im nationalen Recht die Möglichkeit besteht, dass Netzbetrieb und Stromhandel respektive Grundversorgung organisatorisch und personell getrennt werden und dass beide Organisationseinheiten weiterhin Teil der Stadtverwaltung sein dürfen.

Die zu erwartende einmalige Umsetzung sowie die neu parallelen Organisationsstrukturen (z.B. Verwaltungsräte, Geschäftsleitungen, usw.) werden einen finanziellen Mehraufwand generieren, der von der Kundschaft zu tragen ist. **Bei der Ausgestaltung der innerschweizerischen Ausführungsbestimmungen fordert der Städteverband, dass der Bund die betroffenen Stromversorger frühzeitig einbezieht.**

2.10.4 Ausbau von erneuerbaren Energien und Beihilfen

Vor dem Hintergrund der Klimaziele ist der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz von sehr grosser Bedeutung. Mit Artikel 21 des Stromabkommens verpflichten sich die EU und die Schweiz, die erneuerbaren Energien auszubauen und zu fördern, was seitens Städteverband ausdrücklich begrüsst wird.

Die Schweiz muss sich betreffend Ausbau der erneuerbaren Energien nicht an die detaillierten EU-Regeln halten, sondern lediglich über einen ähnlichen Regelungsrahmen verfügen. Gemäss Erläuterungsbericht sei mit den bestehenden Schweizer Regeln und denjenigen der Vorlage zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Revision des Elektrizitätsgesetzes) dieser «ähnliche Regelungsrahmen» gegeben. Allerdings zeigen die Ausführungen im Erläuterungsbericht zu Artikel 21

des Stromabkommens, dass gewisse Unsicherheiten in der Umsetzung im Schweizer Recht bestehen. Einerseits könnten heute als zulässig geltende Beihilfen bei einer erneuten Beurteilung durch die EU zu einem späteren Zeitpunkt materiell anders qualifiziert werden. Andererseits scheinen bisher keine Auseinandersetzungen mit den Beihilfen von Kantonen und Gemeinden stattgefunden zu haben. Der letzte Punkt verursacht für die Städte doch eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die es zu klären gilt. **Der Städteverband fordert, dass der Bund sich mit den kantonalen und kommunalen Beihilfen auseinandersetzt und diese entlang der Prinzipien des Abkommens mit der EU als materiell zulässig oder unzulässig qualifizieren soll.**

Diese Auseinandersetzung ergibt zwar noch keine absolute Rechtssicherheit, d.h. ein Verfahren um die Auslegung mit der EU ist immer noch möglich, aber die Städte werden dann besser einschätzen können, was auf sie zukommt, und sie können bei Bedarf ihre Anliegen im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des Geschäfts einbringen.

Aus Sicht des Städteverbands ist es sehr wichtig, dass zielgerichtete sektor- und technologieneutrale Förderungen erneuerbarer Energie in Zukunft möglich sind, auch mittels staatlicher Beihilfen im Strombereich. Gemäss Erläuterungen werden die für die Schweiz wichtigsten Fördersysteme für erneuerbare Energien und Umwelt beziehungsweise Gewässerschutz im Abkommen explizit als mit dem Binnenmarkt und damit mit dem Stromabkommen vereinbar erklärt.

Der Ausbau von erneuerbaren Energien in der Schweiz ist für die Erreichung der Klimaziele essenziell. **Der Städteverband verlangt, dass der Bund die Auswirkungen des Stromabkommens auf die Entwicklung der einheimischen erneuerbaren Energien systematisch beobachtet und mit geeigneten Massnahmen und Beihilfen rasch und bestimmt eingreift, wenn die gesetzten Ziele nicht erreicht werden.**

Die künftige **Überwachung der Beihilfen** wird einer Schweizer Behörde und Schweizer Gerichten übertragen. **Der Schweizer Überwachungsbehörde kann bereits bei der Ausarbeitung neuer Beihilfen oder bei notwendigen Anpassungen bestehender Beihilfen beigezogen werden.** Dadurch soll eine Stromabkommen-konforme Ausgestaltung ohne langwierige Verfahren ermöglicht werden. Dies wird seitens Städteverband begrüsst. **Der Städteverband fordert, dass auch Städte die Überwachungsbehörde zur Überprüfung von geplanten städtischen Beihilfen auf ihre Stromabkommen-Konformität beanspruchen können.**

Da das Strommarktabkommen den Stromverbrauch nicht erfasst, kann die Schweiz ihre Massnahmen zur Förderung von Energieeffizienz beibehalten und nach ihrem Wille ausgestalten. Diese Tatsache wird seitens Städteverband begrüsst.

Weitere energierelevante Themen wie Klimaschutz, Green Deal, Sektorkopplung und -integration, Mobilität, Gebäudebereich, Gas oder Wasserstoff sind nicht vom Stromabkommen und damit nicht von einer dynamischen Rechtsübernahme betroffen. Auch das begrüsst der Städteverband.

Anträge betreffend Stromabkommen zusammengefasst:

- Der Städteverband beantragt, bei der Ausgestaltung der Regelung der Verfahren für Ein- und Austritte von Kundinnen und Kunden aus der respektive in die Grundversorgung frühzeitig einbezogen zu werden.
- Die Umsetzung des Stromabkommens im nationalen Recht gilt es so auszugestalten, dass auch künftig Städte und andere Akteurinnen in erneuerbare Energien investieren und sich diese Investitionen auch im offenen Markt mit regulierter Grundversorgung finanziell lohnen.
- Der Städteverband fordert, dass in der Umsetzung im nationalen Recht die Möglichkeit besteht, dass Netzbetrieb und Stromhandel respektive Grundversorgung organisatorisch und personell getrennt werden und dass beide Organisationseinheiten weiterhin Teil der Stadtverwaltung sein dürfen.

- Der Städteverband reklamiert, dass der Bund die betroffenen Stromversorger bei der Ausgestaltung der innerschweizerischen Ausführungsbestimmungen für die Umsetzung der verlangten Entflechtung frühzeitig einbezieht.
- Der Städteverband plädiert dafür, dass der Bund sich mit den kantonalen und kommunalen Beihilfen auseinandersetzt und diese entlang der Prinzipien des Abkommens mit der EU als materiell zulässig oder unzulässig qualifizieren soll.
- Der Städteverband beansprucht, dass der Bund die Auswirkungen der Stromabkommens auf die Entwicklung der einheimischen erneuerbaren Energien systematisch beobachtet und mit geeigneten Massnahmen und Beihilfen rasch und bestimmt eingreift, wenn die gesetzten Ziele nicht erreicht werden.
- Der Städteverband fordert, dass auch Städte die Überwachungsbehörde zur Überprüfung von geplanten städtischen Beihilfen auf ihre Stromabkommen-Konformität beanspruchen können.

Aufgrund der genannten Gründe beurteilt der Städteverband das Verhandlungsergebnis zum Stromabkommen als positiv und befürwortet es.

2.11 Gesundheit

Die urbane Schweiz ist aufgrund der höheren Bevölkerungsdichte und der grösseren internationalen Mobilität tendenziell rascher und stärker von Gesundheitskrisen betroffen als ländliche Gebiete. Das Abkommen mit der EU mit Fokus auf die Gesundheitssicherheit ist deshalb im Interesse der Städte.

Ein grenzüberschreitender Informationsaustausch mit der EU zu Gesundheitsrisiken ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit dem Abkommen erhält die Schweiz umfassenden Zugang zu den Gesundheitssicherheitsmechanismen der EU und zum Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC). Dadurch steigt die Frühwarn- und Reaktionszeit der Schweiz bei grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen, die Bevölkerung kann damit rascher und besser geschützt werden. Das ist für die Städte zentral, weshalb sie das Abkommen unterstützen. **Das Abkommen erlaubt der Schweiz die gezielte Zusammenarbeit in einer Krise, belässt ihr aber die Entscheidungsautonomie.** Anpassungen auf Ebene Gesetz sind nicht notwendig.

Zudem ermöglicht das Abkommen der Schweiz, im Bereich der «Krisenvorsorge» am Gesundheitsprogramm der EU (EU4Health) teilzunehmen. Das ist für die Städte als Hochschul- und Forschungsstandorte ein Vorteil.

2.12 Hochrangiger Dialog

Der geplante hochrangige Dialog soll den regelmässigen Austausch über die Zusammenarbeit im Rahmen des Pakets Schweiz-EU, die Weiterentwicklung der bilateralen Abkommen sowie über gemeinsame Chancen und Herausforderungen auf politischer Stufe ermöglichen. Ein solcher regelmässiger hochrangiger Austausch auf Präsidial- oder Ministerstufe führt die Schweiz aktuell mit zahlreichen anderen Partnern, mit der EU war dieser bisher nicht institutionalisiert.

Der Städteverband begrüsst ausdrücklich, dass das Paket Schweiz-EU diesen hochrangigen Dialog institutionalisiert, stärkt er doch die Stabilisierung des Verhältnisses zur EU.

3. Fazit

Das Paket Schweiz-EU stärkt zentrale urbane Interessen wie Versorgungssicherheit, Standortattraktivität, Zugang zu Arbeitskräften und Forschung sowie die rechtliche Planbarkeit. Trotz Mehrkosten und Mehraufwand in gewissen Bereichen ist es ein klar unterstützenswerter und notwendiger Schritt für die



gesellschaftliche und wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit der Städte und damit der Schweiz. Der Städteverband erwartet, dass bei der innerstaatlichen Umsetzung der bilateralen Abkommen den spezifischen Herausforderungen der Städte Rechnung getragen wird und sie bei besonderer Betroffenheit frühzeitig, systematisch und adäquat einbezogen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband